

Starter Kit

Umsetzung des Masernschutzgesetzes

in Kindertageseinrichtungen und Schulen



**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung**



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Zum Umgang mit dem Masernschutzgesetz in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Am 13.2.2020 wurde das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I Nr. 6 S. 1 48). Die Regelungen, die eine Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) beinhalten, treten zum 1.3.2020 in Kraft. § 20 des Infektionsschutzgesetzes sieht zukünftig den Nachweis eines Impfschutzes gegen Masern sowohl für in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Abs. 1 bis 3 IfSG betreute als auch tätige Personen vor, soweit diese nach dem 31.12.1970 geboren sind. Dabei haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut oder tätig werden sollen, der Leitung der jeweiligen Einrichtung entsprechend § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit einen der folgenden Nachweise vorzulegen:

1. Eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 SGB V, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nr. 1 oder Nr. 2 bereits vorgelegen hat.

Entsprechend § 20 Abs. 10 IfSG haben Personen, die am 1.3.2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden oder tätig sind, der Leitung der jeweiligen Einrichtung den Nachweis bis zum Ablauf des 31.7.2021 vorzulegen (Bestand).

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Gesetzes sind solche Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Mit dem Masernschutzgesetz wurden beispielhaft Einrichtungen nun enumerativ aufgeführt.

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen
4. Heime und
5. Ferienlager.

In den hier relevanten Einrichtungen nach 1-3 muss der Nachweis geführt werden. Aufgrund der Tatsache, dass die öffentlichen berufsbildenden Schulen typischerweise von weniger als 50 Prozent minderjährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, sind diese vom Nachweis eines Impfschutzes gegen Masern ausgenommen. Grundsätzlich hat sich der Adressatenkreis des IfSG jedoch nicht geändert.

Welche Auswirkungen haben die Regelungen des Masernschutzgesetzes?

Die Nachweispflicht eines Impfschutzes gegen Masern besteht für alle nach dem 31.12.1970 geborenen und in der Einrichtung betreuten oder tätigen Personen und ist der Leitung

gegenüber zu erbringen. Sollten sich im Rahmen der Prüfung Fragen zum Impfstatus ergeben, ist das zuständige Gesundheitsamt Ansprechpartner. Wird der Nachweis nicht erbracht, so darf die Person nicht betreut oder tätig werden.

Mit seinem Inkrafttreten gilt das Gesetz ab 1.3.2020 für neu aufzunehmende Kinder und Jugendliche sowie Personen, die ab diesem Zeitpunkt eine Tätigkeit in einer der o. g. Gemeinschaftseinrichtungen aufnehmen wollen.

Bereits am 1.3.2020 in Einrichtungen in Niedersachsen betreute oder tätige Personen haben bis zum 31.7.2021 Zeit, nötigenfalls die Impfung nachzuholen und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Damit gelten Kinder, die vor dem 1.3.2020 in den o. g. Einrichtungen einschließlich Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege betreut werden, als „Bestand“, deren Impfstatus auch im Übergang zur Schule als Erstklässlerinnen und Erstklässler im August 2020 nicht kurzfristig, sondern erst in der Überprüfung des Bestandes zum 31.7.2021 ermittelt werden muss.

Erfolgt der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt muss die Leitung der Einrichtung darüber das Gesundheitsamt benachrichtigen. Alle weiteren Schritte (wie z. B. Beratung oder Tätigkeitsverbot) werden von dort eingeleitet.

Welcher Personenkreis ist gem. § 20 Abs. 8 IfSG in einer Gemeinschaftseinrichtung tätig?

Entsprechend § 35 IfSG sind Personen in einer Gemeinschaftseinrichtung tätig, wenn sie in dieser Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben. Das Bundesgesundheitsministerium führt auf seiner Internetseite zum Masernschutzgesetz aus: „Ob jemand unter die Impfpflicht fällt, hängt davon ab, ob diese Person regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig ist. Auch ehrenamtlich Tätige und Praktikanten sind erfasst.“ (www.masernschutz.de)

Das bedeutet, dass von dem Personenkreis der in der Einrichtung Tätigen neben den Erzieherinnen und Erziehern und dem originären lehrenden und nichtlehrenden Personal alle sonstigen in Schule tätigen Personen, insbesondere auch, wenn sie durch den Schulträger oder sonstige Dritte eingesetzt werden, erfasst sind, also u. a. auch katechetische Lehrkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Personal von Kooperationspartnern, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige (z. B. Leseeltern, Hilfen in Schulbüchereien oder sonstigen Bereichen der Schule), Freiwilligendienstleistende, Hausmeisterinnen und Hausmeister und Schulsekretärinnen und -sekretäre, aber auch Mitarbeitende von Cateringunternehmen, Reinigungspersonal sowie Schulbegleitungen.

Wie wird weiter zum Umgang mit dem Masernschutzgesetz informiert?

Mit dem Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und der Niedersächsischen Landesschulbehörde wurde ein engmaschiges Kommunikationskonzept erarbeitet. Das sog. „Starterkit“ wird über

- das MS den örtlichen Gesundheitsämtern,
- über MK den diesbezüglich betroffenen Jugendhilfeträgern, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzen-

verbände Niedersachsens für die öffentlichen Schulträger sowie den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft zugeleitet,

- über MK an die Nds. Landesschulbehörde und von dort an die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen weitergeleitet.

Es enthält neben den rechtlichen Regelungen auch vom MS bereitgestellte Vordrucke für den Nachweis sowie für die erforderliche Dokumentation des Impfstatus.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde bereitet zudem eine Rundverfügung für Schulleitungen vor, die dezidierte Hinweise zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes in der Schule gibt. Der Schwerpunkt der Information bezieht sich auf den Umgang mit neu in die Schule aufgenommenen Schülerinnen und Schülern sowie neu an Schule tätigem Personal. Informationen zum Umgang mit Bestandsschülerinnen und -schülern sowie Bestandspersonal, deren Impfstatus zum 31.7.2021 nachgewiesen sein muss, erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt. Die Rundverfügung informiert sowohl zum Umgang mit erbrachten als auch mit nicht erbrachten Nachweisen. Personen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen in den betroffenen Einrichtungen weder betreut, noch in diesen tätig werden. Diese Regelung gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegen.

Hier finden Sie nähere Informationen zum Masernschutzgesetz:

Den Wortlaut des Gesetzes: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s0148.pdf

Das Bundesministerium für Gesundheit hat unter www.masernschutz.de eine FAQ-Liste zum Masernschutzgesetz eingestellt. Hier finden Sie auch Hinweise zum Umgang in Einrichtungen der Kindertagespflege.

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt hat zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes eine Internetseite eingerichtet. Diese befindet sich derzeit im Aufbau und wird regelmäßig aktualisiert.

https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/schutzimpfungen_impfen_klar/umsetzung_masernschutzgesetz/umsetzung-masernschutzgesetz-183753.html

Da sich für den Bereich Schule einige spezielle Fragen ergeben, wird die Niedersächsische Landesschulbehörde auf ihren Internetseiten eine FAQ-Liste veröffentlichen, die ständig aktualisiert wird.



Zielsetzung des Masernschutzgesetzes

Herr Dr. Fabian Feil
MS



Infektionsschutzgesetz

spezielles Gefahrenabwehrrecht

- § 1 Zweck des Gesetzes
 - (1) Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.
 - (2) Die hierfür notwendige **Mitwirkung und Zusammenarbeit** von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen, Ärzten, Tierärzten, Krankenhäusern, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie sonstigen Beteiligten soll entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft und Technik gestaltet und unterstützt werden. Die **Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen**, Lebensmittelbetrieben, Gesundheitseinrichtungen sowie des Einzelnen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten soll verdeutlicht und gefördert werden.



Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche

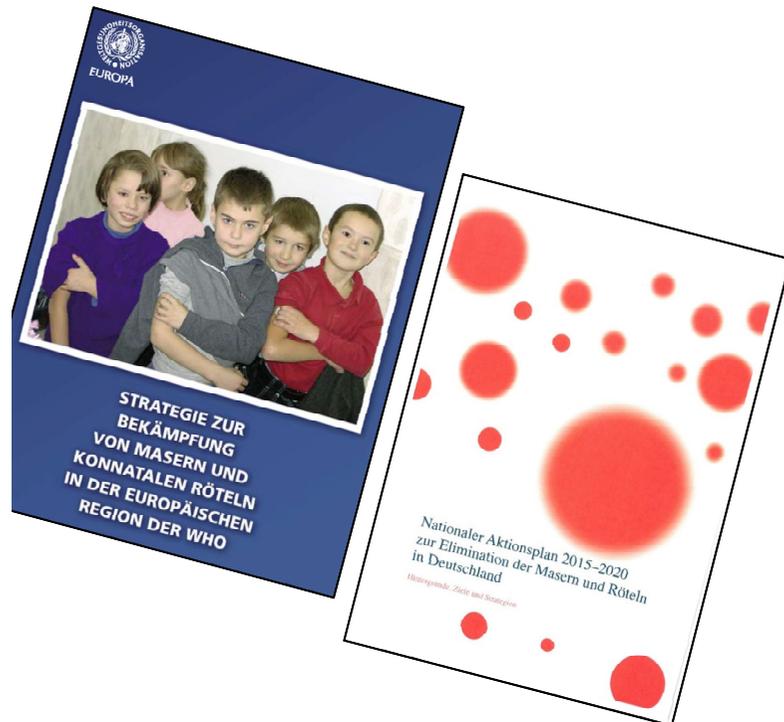
- §§ 33 bis 35
 - Regelungen für Gemeinschaftseinrichtungen in denen Kinder und Jugendliche betreut werden.
 - Betretungsverbote bei Auftreten von Erkrankungen
 - Mitteilungspflichten Eltern – Einrichtung – Gesundheitsamt
 - Belehrung



Schutzimpfungen

- Regelungen in § 20 IfSG
 - Schutzimpfungen sind der beste Schutz gegen übertragbare Krankheiten
 - Ständige Impfkommission erstellt unabhängige Empfehlungen für die Bevölkerung und besondere Personengruppen
 - 2x Masern in Kombination mit Mumps und Röteln
 - Impfungen schützen die geimpfte Person und in den meisten Fällen auch deren Umgebung (Gemeinschaftsschutz)

Elimination der Masern und Röteln



Jahr	Niedersachsen	Deutschland
2001	796	6039
2002	855	4656
2003	241	777
2004	10	123
2005	37	781
2006	74	2308
2007	33	566
2008	14	915
2009	72	572
2010	16	780
2011	55	1608
2012	7	165
2013	26	1770
2014	7	442
2015	50	2465
2016	17	325
2017	15	924
2018	18	544
2019	90	514

Ziel der Masernelimination wurde in Deutschland bislang nicht erreicht!

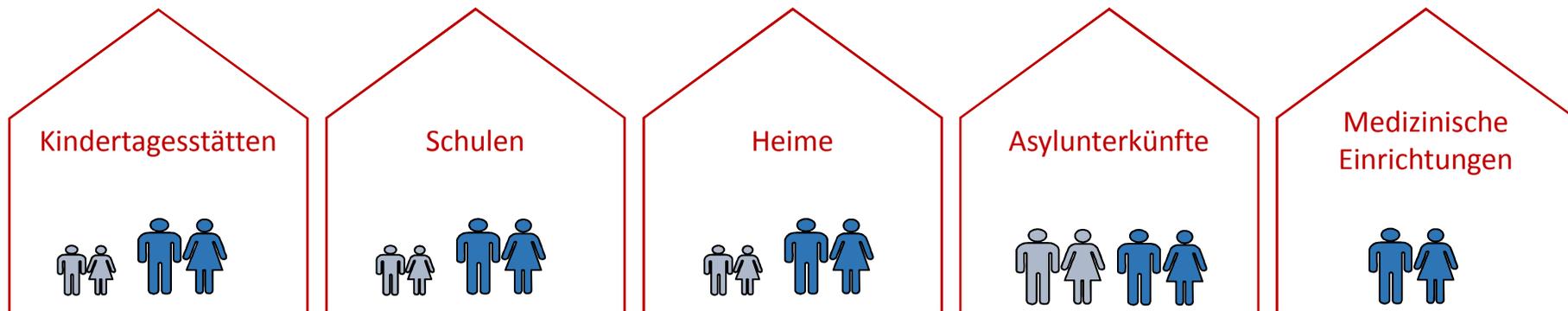
Vielfältige Gründe:

- Überwachung
- Viele Importe
- Relativ lange schlechte Impfquoten, die nicht „nachgeholt“ wurden
- Viele Erkrankungsfälle im jungen Erwachsenenalter
- Seit Jahren wird die angestrebte Impfquote von 95 % nicht erreicht

➔ **BMG: Stärkere Verpflichtung**

Änderungen des IfSG - Masernschutzgesetz

- Impfnachweis Masern für Personen (nach 31.12.1970 geboren) in



● Betreute ● Beschäftigte/Tätige

Verantwortlichkeiten:
Personen gegenüber der Leitung der Einrichtung
Leitung - keine Betreuung/Beschäftigung
Ausnahme Schulpflichtige/Unterbringungspflichtige



Gesundheitsamt
Ladung/Aufforderung
Überwachung
Ordnungswidrigkeiten

Mögliche Nachweise

Datum	Handelsname/ Chargennummer	Tetanus	Diphtherie	Pertussis	Polio (inaktiv)	Polio (inaktiv) (Ibital)	Keuchhusten (Diphtherie)	Keuchhusten (Polio)	Keuchhusten (MMZ)	Keuchhusten (MMZ) Mumps, Röteln (MMZ)	Varizellen	Pneumokokken	Unterschrift / Stempel des Arztes
01.10.2003	Handelsname Ch.-B. X7788299	X	X	X	X	X	X	X	X				Dr. med. & Master B. Master
14.11.2003	Handelsname Ch.-B. X7788299	X	X	X	X	X	X	X	X				Dr. med. & Master B. Master
08.01.2004	Handelsname Ch.-B. X7788299	X	X	X	X	X	X	X	X				Dr. med. & Master B. Master
29.07.2004	Handelsname Ch.-B. X7788299	X	X	X	X	X	X	X	X				Dr. med. & Master B. Master
31.08.2004	Handelsname Ch.-B. A77888C99									X			Dr. med. & Master B. Master
28.10.2004	Handelsname Ch.-B. A77888C99									X			Dr. med. & Master B. Master

Ärztliche Bescheinigung
Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

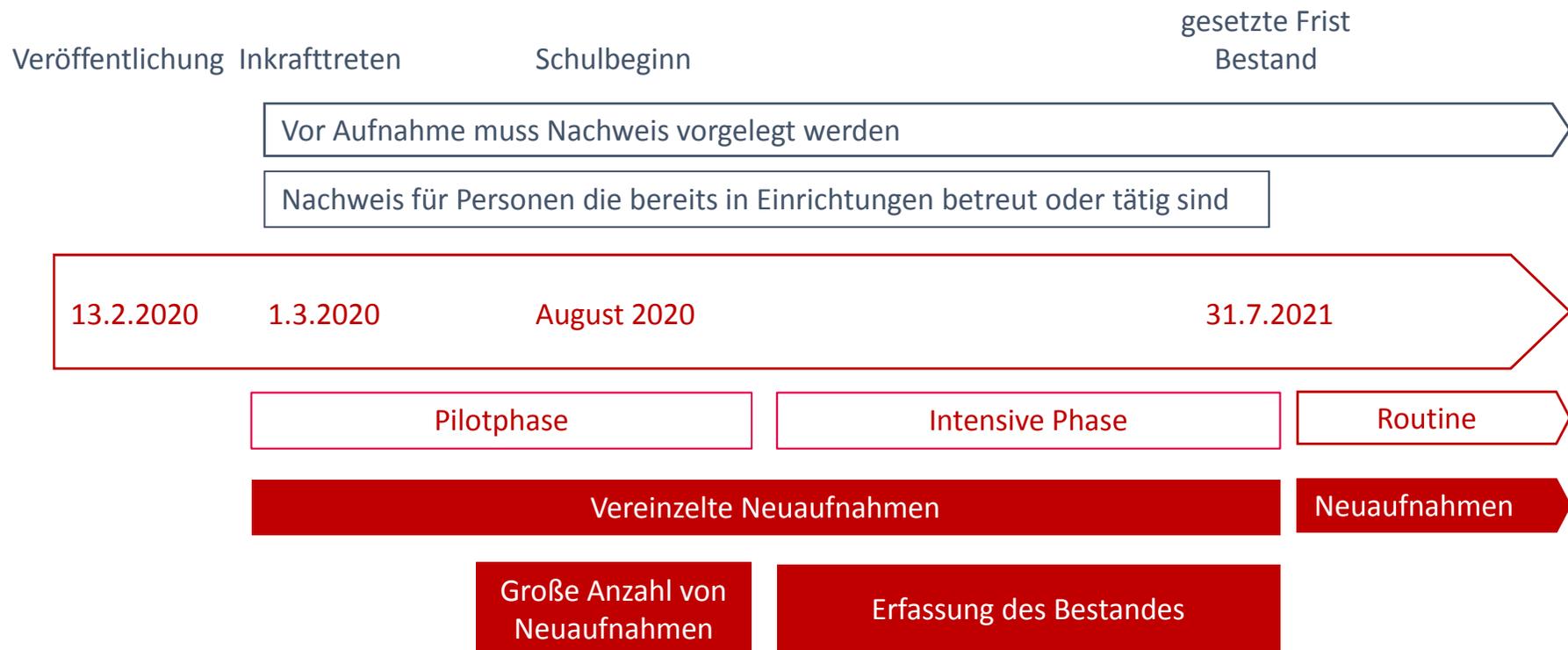
Ort, Datum _____ Unterschrift _____ Stempel _____

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Stand: 21.01.2020

Bescheinigung staatlicher Stelle

Bescheinigung einer Einrichtung,
der ein Nachweis vorgelegt wurde

Etappen der Umsetzung



Auszüge aus dem Masernschutzgesetz

In § 20 IfSG werden die folgenden Absätze angefügt:

(8) Folgende Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen entweder einen nach den Maßgaben von Satz 2 ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen:

1. Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden,
2. Personen, die bereits vier Wochen
 - a) in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 betreut werden oder
 - b) in einer Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebracht sind, und
3. Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Satz 1 gilt auch, wenn zur Erlangung von Impfschutz gegen Masern ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten. Satz 1 gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

(9) Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass der Nachweis nach Satz 1 nicht der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern dem Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle gegenüber zu erbringen ist. Die Behörde, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständig ist, kann bestimmen, dass vor dem Beginn der Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege der Nachweis nach Satz 1 ihr gegenüber zu erbringen ist.

Wenn der Nachweis nach Satz 1 von einer Person, die aufgrund einer nach Satz 8 zugelassenen Ausnahme oder nach Satz 9 in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 beschäftigt oder tätig werden darf, nicht vorgelegt wird oder wenn sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat

1. die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder
2. die andere Stelle nach Satz 2 oder Satz 3

unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder der anderen Stelle nach Satz 2 oder Satz 3 bekannt ist, dass das Gesundheitsamt über den Fall bereits informiert ist. Eine Person, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis nach Satz 1 vorlegt, darf nicht in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 beschäftigt werden. Eine Person, die über keinen Nachweis nach Satz 1 verfügt oder diesen nicht vorlegt, darf in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 nicht tätig werden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann allgemeine Ausnahmen von den Sätzen 6 und 7 zulassen, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat; parallel importierte und parallel vertriebene Impfstoffe mit einer Masernkomponente bleiben unberücksichtigt. Eine Person, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, darf in Abweichung von Satz 6 in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 3 betreut werden.

(10) Personen, die am 1. März 2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen. Absatz 9 Satz 2 bis 5 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes und eine Übermittlung personenbezogener Angaben immer zu erfolgen hat, wenn der Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wird.

(11) Personen, die bereits vier Wochen in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 4 betreut werden oder in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebracht sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 wie folgt vorzulegen:

1. innerhalb von vier weiteren Wochen oder,
2. wenn sie am 1. März 2020 bereits betreut werden oder untergebracht sind, bis zum Ablauf des 31. Juli 2021.

Absatz 9 Satz 2, 4 und 5 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes und eine Übermittlung personenbezogener Angaben immer zu erfolgen hat, wenn der Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 nicht bis zu dem in Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Zeitpunkt vorgelegt wird.

- (12)** Folgende Personen haben dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung befindet, auf Anforderung einen Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 vorzulegen:
1. Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden,
 2. Personen, die bereits acht Wochen
 - a) in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 4 betreut werden oder
 - b) in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebracht sind und
 3. Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind.

Wenn der Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wird oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, kann das Gesundheitsamt die zur Vorlage des Nachweises verpflichtete Person zu einer Beratung laden und hat diese zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern aufzufordern. Das Gesundheitsamt kann einer Person, die trotz der Anforderung nach Satz 1 keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt, untersagen, dass sie die dem Betrieb einer in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung dienenden Räume betritt oder in einer solchen Einrichtung tätig wird. Einer Person, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, kann in Abweichung von Satz 3 nicht untersagt werden, die dem Betrieb einer Einrichtung nach § 33 Nummer 3 dienenden Räume zu betreten. Einer Person, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegt, kann in Abweichung von Satz 3 nicht untersagt werden, die dem Betrieb einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 oder einer Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 dienenden Räume zu betreten. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen ein vom Gesundheitsamt nach Satz 3 erteiltes Verbot haben keine aufschiebende Wirkung.

- (13)** Wenn eine nach den Absätzen 9 bis 12 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person nach den Absätzen 9 bis 12 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den Absätzen 9 bis 12 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(14) Durch die Absätze 6 bis 12 wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 33 wird wie folgt gefasst:

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime und

Dem § 56 Absatz 1 (Entschädigung) wird folgender Satz angefügt:

„Eine Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 erhält nicht, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können.

§ 73 (Bußgeldvorschriften) wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1a Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a bis 7d eingefügt:

- „7a. entgegen § 20 Absatz 9 Satz 4 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 10 Satz 2 oder Absatz 11 Satz 2 eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- 7b. entgegen § 20 Absatz 9 Satz 6 oder Satz 7 eine Person betreut oder beschäftigt oder in einer dort genannten Einrichtung tätig wird,
- 7c. entgegen § 20 Absatz 12 Satz 1, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 13 Satz 1 oder Satz 2, einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 7d. einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Absatz 12 Satz 3, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 13 Satz 1 oder Satz 2, zuwiderhandelt“.

In Absatz 2 werden die Wörter „Absatzes 1a Nr. 8, 9b, 11a, 17a und 21“ durch die Wörter „Absatzes 1a Nummer 7a bis 7d, 8, 9b, 11a, 17a und 21“ ersetzt.

Quelle:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl120s0148.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s0148.pdf%27%5D_1582103758278

Umsetzung des Masernschutzgesetzes:

Merkblatt für Kindergemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Stand: 11.02.2020

Allgemeine Hinweise

Das Masernschutzgesetz tritt am 1.3.2020 in Kraft. Die Regelungen zur Nachweispflicht werden in erster Linie in § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgenommen und dort in den Absätzen 9 - 14.

Zu den Zielgruppen gehören:

- Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG, also u.a. Schulen und Kindertageseinrichtungen, betreut werden oder dort tätig sind,
- Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende und Flüchtlinge im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 4 IfSG untergebracht oder dort tätig sind,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen medizinischen Einrichtungen (§ 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG).

Zunächst wird das Gesetz nur für neu aufzunehmende bzw. neu einzustellende Personen Anwendung finden. Personen, die am 1. März 2020 bereits in Einrichtungen betreut werden oder dort tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen.

Personen, die bis zu den genannten Fristen keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden. Das gilt jedoch nicht für Personen, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen.

Masernschutz - Möglichkeiten des Nachweises

Der Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz kann von den nachweispflichtigen Personen auf mehrere Wege belegt werden:

- Impfausweis
- ärztliche Bescheinigung
- Einlegekarte aus den Untersuchungsheften
- Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle oder Einrichtung

Impfausweis

Der Impfausweis kann als Nachweis eines Masernschutzes gemäß Masernschutzgesetz vorgelegt werden. Mit Einverständnis der Person, kann die Einrichtung prüfen, ob altersentsprechend eine ausreichende Zahl von Impfungen vorliegt.

Im heutzutage üblicherweise verwendeten Impfausweis ist in der Spalte zu „Masern“ bzw. „Masern, Mumps, Röteln (MMR)“ die Zahl der Kreuze zu zählen. Jedes Kreuz steht für eine durchgeführte Masern-Impfung. Ein regulärer Eintrag im Impfausweis enthält in der Zeile, in dem das Kreuz der durchgeführten Impfung steht, auch das Datum der Impfung, den Handelsnamen (z.B. M-M-R VaxPro®, Priorix® Priorix-Tetra® oder ProQuad®) und ein Klebchen mit der Chargennummer, sowie die Unterschrift und den Praxisstempel der impfenden Ärztin bzw. des impfenden Arztes (siehe schematische Abbildung).

Wie liest man den Impfausweis?

Hinweis: Die Impfungen gegen Masern können auf mehreren Seiten im Impfausweis eingetragen sein. Bitte den ganzen Impfausweis durchsehen!

Datum	Handelsname/Chargennummer	Tetanus	Diphtherie	Pertussis	Haemophilus influenzae b (Hib)	Kinderlähmung (Polio(myelitis))	Hepatitis B	Masern, Mumps, Röteln (MMR)	Varizellen	Pneumokokken	Unterschrift/ Stempel des Arztes
01.10.2003	Handelsname Ch.-B. X77Y88Z99	X	X	X	X	X	X				Dr. med. C. Muster Muster 7 321 Schöföhen
14.11.2003	Handelsname Ch.-B. X77Y88Z99	X	X	X	X	X	X				Dr. med. C. Muster Muster 7 321 Schöföhen
08.01.2004	Handelsname Ch.-B. X77Y88Z99	X	X	X	X	X	X				Dr. med. C. Muster Muster 7 321 Schöföhen
29.07.2004	Handelsname Ch.-B. X77Y88Z99	X	X	X	X	X	X				Dr. med. C. Muster Muster 7 321 Schöföhen
31.08.2004	Handelsname Ch.-B. A77B88C99							X			Dr. med. C. Muster Muster 7 321 Schöföhen
28.10.2004	Handelsname Ch.-B. A77B88C99							X			Dr. med. C. Muster Muster 7 321 Schöföhen

Musterausschnitt eines Impfausweises mit zwei dokumentierten Masern-Impfungen

Die Impfung gegen Masern gibt es aktuell nur in Kombination mit Mumps und Röteln als sogenannte MMR-Impfung bzw. zusätzlich in Kombination mit der Windpocken-Impfung (MMR-V).

Wenn der Impfausweis nicht lesbar ist oder Impfungen unklar dokumentiert wurden, kann sich die Einrichtung an das Gesundheitsamt wenden (siehe auch „Dokumentationshilfe“¹).

Wer benötigt wie viele Masern-Impfungen?

Im Masernschutzgesetz ist vorgegeben, durch wie viele Impfungen ein altersgerechter Schutz vor Masern gegeben ist. Abhängig vom Lebensalter wird Folgendes im Masernschutzgesetz gefordert:

Alter	Anzahl der erforderlichen dokumentierten Impfungen
Vor dem 1. Geburtstag	Kein Nachweis erforderlich
Ab dem 1. Geburtstag	1 Impfung 
Ab dem 2. Geburtstag bis zum Erwachsenenalter (d.h. nach dem 31.12.1970 Geborene)	2 Impfungen (insgesamt) 
Personen, die am oder vor dem 31.12.1970 geboren sind	Kein Nachweis erforderlich



ärztliche Bescheinigung

Für eine solche Bescheinigung kann die Mustervorlage¹ genutzt werden. Durch die entsprechenden Kreuze bescheinigt die Ärztin /der Arzt, dass entweder die altersentsprechende Anzahl der Masernimpfungen oder ein Labornachweis über schützende Antikörper (serologische Untersuchung) oder eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vorliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Bescheinigungen gebührenpflichtig sind (Gebührenordnung für Ärzte, GOÄ) und die Kosten nicht durch die Gesetzliche Krankenversicherung erstattet werden.

Einlegekarte aus den Untersuchungsheften

Diese Option ist für die Zukunft geplant und soll ähnlich wie die Einlegekarte zur Bestätigung der Teilnahmen der U-Untersuchungen umgesetzt werden. Aktuell ist dies noch nicht vollständig realisiert.

Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle oder Einrichtung

Als Nachweis eines Masernschutzes gilt auch eine Bestätigung einer staatlichen Stelle (z.B. Gesundheitsamt) oder der Leitung einer anderen in §20 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung (u.a. Gemeinschaftseinrichtungen, Asylbewerberunterkünfte, medizinische Einrichtungen) darüber, dass ein entsprechender Nachweis (d.h. Impfausweis oder Einlegekarte aus den Untersuchungsheften oder ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation) vorgelegen hat.

Erforderliche Dokumentation in den Einrichtungen

Die im Masernschutzgesetz genannten Einrichtungen haben auch eine Dokumentationspflicht hinsichtlich der vorgelegten Nachweise der Betreuten und der Betreuenden. Das Original des Nachweises verbleibt bei der Person. Kopien der vorgelegten Nachweise sind nur in Einverständnis mit der Person möglich.

Es wird jedoch als ausreichend angesehen, wenn die Einrichtungsleitung schriftlich dokumentiert, dass einer der im Masernschutzgesetz genannten Nachweise vorgelegt wurde und dies zu den Akten nimmt.

Als Dokumentationshilfe¹ stehen zwei Formulare als unverbindliche Vorlagen auf den Seiten des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes (NLGA) zum Download zur Verfügung.

Meldung an das Gesundheitsamt

Die o.g. Dokumentationshilfen können auch dazu genutzt werden, zu dokumentieren, dass der Nachweis nicht vorgelegt wurde, nicht eindeutig war oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

Bei diesen Konstellationen ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, eine namentliche Meldung an das Gesundheitsamt abzusetzen. Für diese Meldung an das Gesundheitsamt kann die Dokumentationshilfe ebenfalls genutzt werden.

¹ www.nlga.niedersachsen.de > Infektionsschutz> Schutzimpfungen - Impfen.Klar. > Umsetzung Masernschutzgesetz https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/schutzimpfungen_impfen_klar/umsetzung_masernschutzgesetz/umsetzung-masernschutzgesetz-183753.html

Auf diesen Seiten finden Sie weitere Informationen sowie Verlinkungen zur Seite www.masernschutz.de über die auf Antworten zu häufig gestellten Fragen und Merkblätter sowie auf den aktuellen Gesetzestext zurückgegriffen werden kann.

Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
bei Minderjährigen: Name der Erziehungsberechtigten	
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Stand: 09.01.2020



Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
bei Minderjährigen: Name der Erziehungsberechtigten	
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Stand: 09.01.2020

**Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
(für Einrichtungen, die auch Kinder unter 2 Jahren betreuen)**

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Bei Minderjährigen, Name der Erziehungsberechtigten	
Adresse:	Erreichbarkeit (Telefon, etc.):

Für o.g. Person wurde nachfolgende Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügenden Masernschutz vorgelegt:

Für Kinder im Alter von 13 – 24 Monaten <input type="checkbox"/> Nachweis über 1 Masernimpfung vorgelegt am _____ über <input type="checkbox"/> Impfausweis <input type="checkbox"/> Anlage zum Untersuchungsheft <input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung <input type="checkbox"/> Bescheinigung Behörde/Einrichtung	Für Personen älter als 24 Monate <input type="checkbox"/> Nachweis über 2 Masernimpfungen vorgelegt am _____ über <input type="checkbox"/> Impfausweis <input type="checkbox"/> Anlage zum Untersuchungsheft <input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung <input type="checkbox"/> Bescheinigung Behörde/Einrichtung
<input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.	
<input type="checkbox"/> Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.	

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG **NICHT** als erfüllt bewertet werden.

<input type="checkbox"/> Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise vorgelegt werden.
<input type="checkbox"/> Die vorgelegten Nachweise waren nicht eindeutig.
<input type="checkbox"/> Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Eine Meldung erfolgte an das zuständige Gesundheitsamt am: _____

Kommentare:

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel/Einrichtung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Bei Minderjährigen Name der Erziehungsberechtigten	
Adresse:	Erreichbarkeit (Telefon, etc.):

Für o.g. Person wurde nachfolgende Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügenden Masernschutz vorgelegt:

<input type="checkbox"/> Nachweis über 2 Masernimpfungen, vorgelegt am _____ über <input type="checkbox"/> Impfausweis <input type="checkbox"/> Anlage zum Untersuchungsheft <input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung <input type="checkbox"/> Bescheinigung Behörde/Einrichtung
<input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
<input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.
<input type="checkbox"/> Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG **NICHT** als erfüllt bewertet werden.

<input type="checkbox"/> Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise vorgelegt werden.
<input type="checkbox"/> Die vorgelegten Nachweise waren nicht eindeutig.
<input type="checkbox"/> Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Eine Meldung erfolgte an das zuständige Gesundheitsamt am: _____

Kommentare:

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel/Einrichtung

Hier finden Sie nähere Informationen zum Masernschutzgesetz:

Bundesgesetzblatt

Den Wortlaut des Gesetzes:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl120s0148.pdf

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Das Bundesministerium für Gesundheit hat unter www.masernschutz.de eine FAQ-Liste zum Masernschutzgesetz eingestellt. Hier finden Sie auch Hinweise zum Umgang in Einrichtungen der Kindertagespflege.

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt hat zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes eine Internetseite eingerichtet. Diese befindet sich derzeit im Aufbau und wird regelmäßig aktualisiert.

https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/schutzimpfungen_impfen_klar/umsetzung_masernschutzgesetz/umsetzung-masernschutzgesetz-183753.html

Niedersächsische Landesschulbehörde

Da sich für den Bereich Schule einige spezielle Fragen ergeben, wird die Niedersächsische Landesschulbehörde auf ihren Internetseiten entsprechende Materialien veröffentlichen, die ständig aktualisiert werden.

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/>

Ansprechpartner Gesundheitsämter

Medizinische Fragestellungen und Fragen im Kontext des Impfstatus beantworten die örtlichen Gesundheitsämter.